

# **Ausländische öffentliche Urkunden zur Verwendung in Deutschland**

- I. "Internationale Urkunden" (CIEC–Übereinkommen)
- II. Bilaterale völkerrechtliche Verträge
- III. "Haager Apostille"
- IV. Legalisation ausländischer öffentlicher Urkunden
- V. Prüfung von Urkunden im Rahmen der Amtshilfe
- VI. Beglaubigung von Übersetzungen
- VII. Konsularische Urkunden
- VIII. Beschaffung von Personenstandsunterlagen aus dem Ausland

## **I. "Internationale Urkunden" (CIEC–Übereinkommen)**

Personenstandsunterlagen und Eheschließungszeugnisse, die von einem der Vertragsstaaten nach dem Muster der Übereinkommen der Internationalen Kommission für das Zivil- und Personenstandswesen (CIEC) ausgestellt werden, sind in Deutschland von jeder Förmlichkeit befreit.

Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 08.09.1976 (Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus den Personenstandsbüchern: Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Sterbeurkunde) sind:

Belgien; Bosnien-Herzegowina; Deutschland; Frankreich; Italien; Kroatien; Litauen (ab 29.01.2010); Luxemburg; Mazedonien; Montenegro; Niederlande; Österreich; Polen; Portugal; Schweiz; Serbien; Slowenien; Spanien; Türkei.

Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 05.09.1980 (Ausstellung mehrsprachiger Eheschließungszeugnisse) sind:

Deutschland; Italien; Luxemburg; Niederlande; Österreich; Portugal; Schweiz; Spanien; Türkei.

## **II. Bilaterale völkerrechtliche Verträge**

Mit den folgenden Staaten hat die Bundesrepublik Deutschland bilaterale völkerrechtliche Verträge im Bereich Personenstandswesen bzw. Beglaubigung von Urkunden abgeschlossen:

Belgien; Dänemark; Frankreich; Griechenland; Italien; Luxemburg; Österreich; Schweiz.

In diesen Verträgen wurde für bestimmte Urkunden der Verzicht auf eine Legalisation oder deren Ersatz durch eine besondere Zwischenbeglaubigung vereinbart.

Für Urkunden, die im Rechtshilfe- oder Handelsverkehr verwendet werden, gibt es darüber hinaus gesonderte völkerrechtliche Verträge.

### **III. "Haager Apostille"**

In Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 05. Oktober 1961 wird die sonst erforderliche Legalisation durch die "Haager Apostille" ersetzt. Dieses Übereinkommen ist anwendbar auf alle öffentlichen Urkunden mit Ausnahme von Urkunden, die von Konsularbeamten errichtet wurden, und Urkunden der Verwaltungsbehörden, die sich unmittelbar auf den Handelsverkehr oder auf das Zollverfahren beziehen.

Die "Haager Apostille" bestätigt die Echtheit einer öffentlichen Urkunde, die hierfür im Original vorgelegt werden muss. Sie wird von einer dazu bestimmten Behörde des Staates, durch den die Urkunde ausgestellt wurde, erteilt. Eine Beteiligung der deutschen Auslandsvertretung ist dann nicht mehr notwendig.

Das Übereinkommen gilt im Verhältnis zu Deutschland für folgende Staaten:

Andorra; Antigua und Barbuda; Argentinien; Armenien; Australien; Bahamas; Barbados; Belarus; Belgien\*; Belize; Bosnien-Herzegowina; Botsuana; Brunei Darussalam; Bulgarien; China (nur für Urkunden aus den Sonderverwaltungsregionen Hongkong und Macau); Cook Inseln; Dänemark\* (außer Grönland und Faröer); Dominica; Ecuador; El Salvador; Estland; Fidschi; Finnland; Frankreich\*; Georgien (ab 3.2.2010); Grenada; Griechenland\*; Honduras; Irland; Island; Israel; Italien\*; Japan; Kap Verde (ab 13.2.2010); Kasachstan; Kolumbien; Kroatien; Lesotho; Lettland; Liechtenstein; Litauen; Luxemburg\*; Malawi; Malta; Marshallinseln; Mauritius; Mazedonien; Mexiko; Monaco; Montenegro; Namibia; Neuseeland (ohne Tokelau); Niederlande (auch für Aruba und die Niederländischen Antillen); Niue; Norwegen; Österreich\*; Panama; Polen; Portugal; Rumänien; Russische Föderation; Samoa; San Marino; Sao Tome und Principe, Schweden; Schweiz\*; Serbien (\*\*); Seychellen; Slowakei; Slowenien; Spanien; St. Kitts und Nevis; St. Lucia; St. Vincent und die Grenadinen; Südafrika; Südkorea, Suriname; Swasiland; Tonga; Trinidad und Tobago; Tschechische Republik; Türkei; Ungarn; Vanuatu, Venezuela; Vereinigtes Königreich (auch für Anguilla, Bermuda, Caymaninseln, Falklandinseln, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Britische Jungferninseln, Montserrat, Sankt Helena, Turks- und Caicosinseln); Vereinigte Staaten; Zypern.

\* mit diesen Staaten gibt es zusätzliche bilaterale Abkommen (s. Punkt II), die für bestimmte Urkunden einen Verzicht auf jede Förmlichkeit, einschließlich der Apostille vorsehen.

(\*\*) Hinweis betreffend Urkunden aus dem Kosovo:

Seit 1.3.2009 stellen die kosovarischen Behörden eigene Urkunden aus. Die Überprüfung der Echtheit der Urkunden wird durch das 'Department of Registration and Civil Status' vorgenommen. Eine Legalisation durch die Botschaft Pristina ist derzeit noch nicht möglich. Die kosovarischen Urkunden unterliegen der freien Beweiswürdigung durch deutsche Gerichte und Behörden. Muster der kosovarischen Urkunden sowie des Beglaubigungsstempels liegen den Innenministerien der Bundesländer (bzw. den Senatsverwaltungen für Inneres) zu Vergleichszwecken vor. Urkunden sogenannter serbischer Parallelverwaltungen im Kosovo sind dagegen nicht anerkennungsfähig.

Albanien, Aserbaidshan, die Dominikanische Republik, Indien, Liberia, Moldau, die Mongolei und die Ukraine sind dem Apostilleabkommen ebenfalls beigetreten. Deutschland hat jedoch Einspruch gegen den Beitritt dieser Staaten eingelegt, so dass das Übereinkommen bilateral zwischen Deutschland und den genannten Ländern keine Anwendung findet. Es gilt das unter Punkt IV und V beschriebene Verfahren.

Jeder Vertragsstaat bestimmt, welche Behörden in seinem Staat die "Haager Apostille" erteilen. Die Anschrift der jeweils zuständigen Apostille-Behörde kann Ihnen üblicherweise die Stelle mitteilen, von der die Urkunde stammt. Andernfalls wenden Sie sich bitte an die Justizverwaltung oder die Standesamtsaufsicht des Bezirks, in dem die Urkunde ausgestellt wurde. Auch die örtliche deutsche Auslandsvertretung verfügt meist über ein Merkblatt, in dem die Anschriften der Apostille-Behörden und ergänzende Hinweise zum Verfahren enthalten sind. Außerdem sind die Apostille-Behörden auf der Website der Haager Konferenz veröffentlicht.

- [Haager Konferenz \(nur Englisch und Französisch\) Informationen zur Apostille](http://www.hcch.net/index_en.php?act=conventions.authorities&cid=41)

[http://www.hcch.net/index\\_en.php?act=conventions.authorities&cid=41](http://www.hcch.net/index_en.php?act=conventions.authorities&cid=41)

[http://www.hcch.net/index\\_fr.php?act=conventions.authorities&cid=41](http://www.hcch.net/index_fr.php?act=conventions.authorities&cid=41)

Für die "Haager Apostille" werden Gebühren nach dem jeweiligen Landesrecht erhoben.

Treten bei dem Vorhaben, sich die "Haager Apostille" aus dem Ausland zu beschaffen, sprachliche oder andere Schwierigkeiten auf, die einen unmittelbaren Kontakt mit der zuständigen Behörde im Ausland unmöglich machen, so kann die örtlich zuständige deutsche Auslandsvertretung weiterhelfen. Diese kann jedoch nur für deutsche Staatsangehörige tätig werden. Ob eine Auslandsvertretung diesen Service anbietet, sollte vor Übersendung der Urkunden telefonisch oder per Fax abgeklärt werden. Die Beschaffung der "Haager Apostille" für Urkunden ist eine gebührenpflichtige Amtshandlung. Die Gebühren (z.Zt. EUR 15,- bis EUR 100,-) sowie die entstandenen Auslagen (Gebühren der örtlichen Behörde) sind vom Antragsteller zu erstatten. Bei der Einholung der "Haager Apostille" ist oft auch mit langen Wartezeiten zu rechnen. Die deutsche Auslandsvertretung hat keinen Einfluss auf die Bearbeitungsdauer bei den Behörden des Empfangsstaates.

Falls der Postweg nicht zuverlässig genug erscheint, um Antrag und Urkunde an die deutsche Auslandsvertretung zu übersenden, sollte einer der international tätigen, kommerziellen Kurierdienste beauftragt werden. Der amtliche Kurierweg zwischen dem Auswärtigen Amt und seinen Auslandsvertretungen dient ausschließlich der Beförderung der amtlichen Korrespondenz gemäß den Wiener Übereinkommen über diplomatische bzw. konsularische Beziehungen und kann daher von Privatpersonen nicht in Anspruch genommen werden.

#### **IV. Legalisation ausländischer öffentlicher Urkunden**

Ausländische öffentliche Urkunden, auf die keines der in Ziffer I bis III genannten Übereinkommen anwendbar ist, können zum Gebrauch im deutschen Rechtsverkehr legalisiert werden. Ob eine Legalisation erforderlich ist oder ob die ausländische Urkunde auch ohne weiteren Nachweis als echt anerkannt wird, entscheidet die Behörde in Deutschland, bei der die Urkunde verwendet werden soll.

Die Legalisation wird durch die **Konsularbeamten** der deutschen Botschaften und Konsulate vorgenommen. Rechtsgrundlage ihrer Tätigkeit ist § 13 des Konsulargesetzes, in dem es unter anderem heißt: "Die Konsularbeamten sind befugt, die in ihrem Amtsbezirk ausgestellten öffentlichen Urkunden zu legalisieren. ...Die Legalisation bestätigt die Echtheit der Unterschrift, der Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner der Urkunde gehandelt hat, und gegebenenfalls die Echtheit des Siegels, mit dem die Urkunde versehen ist. ...Die Legalisation wird durch einen auf die Urkunde zu setzenden Vermerk vollzogen."

Ebenso wie die Konsulate fremder Staaten in Deutschland sind die deutschen Auslandsvertretungen im Legalisationsverfahren auf Vor- und Überbeglaubigungen durch Behörden des Gastlandes angewiesen. Es liegt angesichts der vielen vorzunehmenden Legalisationen (im Jahr 2000 waren es weltweit mehr als 150.000) auf der Hand, dass in Ländern mit schwieriger Behörden- und Infrastruktur eine direkte Prüfung in jedem Einzelfall nicht durchführbar ist. Hier sind die deutschen Auslandsvertretungen darauf angewiesen, dass die Behörden im Gastland die Beglaubigungen so verlässlich vornehmen, dass die fremde Urkunde mit dem Legalisationsvermerk der Botschaft zu Recht den gleichen Beweiswert wie eine deutsche Urkunde in Deutschland entfaltet. Denn durch die Legalisation wird es möglich, dass eine ausländische öffentliche Urkunde in Deutschland wie eine inländische öffentliche Urkunde behandelt wird. Die Konsularbeamten sind dazu berufen, am Schutz des Urkundenverkehrs im Inland mitzuwirken und das Vertrauen in die Zuverlässigkeit amtlicher Bescheinigungen zu schützen. Der Konsularbeamte lehnt daher die Legalisation nicht nur dann ab, wenn die Urkunde gefälscht ist, sondern auch wenn es sich offenkundig um eine inhaltlich falsche Urkunde handelt, die also einen Sachverhalt bescheinigt, der nicht wirklich vorliegt.

Einige Auslandsvertretungen haben feststellen müssen, dass in ihrem Amtsbezirk die Voraussetzungen für die Legalisation von Urkunden nicht gegeben sind. Sie haben daher mit Billigung des Auswärtigen Amtes die Legalisation bis auf weiteres eingestellt. Diese Verfahrensänderung betrifft z.Zt. Urkunden aus den folgenden Ländern:

Afghanistan, Äquatorialguinea; Aserbaidshan; Bangladesh; Benin; Côte d'Ivoire; Dominikanische Republik; Dschibuti; Eritrea; Gabun, Gambia; Ghana; Guinea; Guinea-Bissau; Haiti; Indien; Irak; Kambodscha; Kamerun; Kenia; Kongo (Demokratische Republik); Kongo (Republik); Laos; Liberia; Mali; Marokko (nur Einstellung der Legalisation von Bescheinigungen, die nicht aus den Personenstandsregistern stammen); Mongolei; Myanmar; Nepal; Niger; Nigeria; Pakistan; Philippinen; Ruanda; Sierra Leone; Somalia; Sri Lanka; Tadschikistan; Togo; Tschad; Turkmenistan; Uganda; Usbekistan; Vietnam; Zentralafrikanische Republik.

Die dortigen deutschen Konsularbeamten können jedoch teilweise - je nach den lokalen Gegebenheiten - im Rahmen der Amtshilfe für deutsche Behörden überprüfen lassen, ob der bescheinigte Sachverhalt zutrifft und hierdurch die Entscheidung der Inlandsbehörde über den Beweiswert der Urkunden in Deutschland erleichtern. Nähere Informationen hierzu finden Sie in Abschnitt V.

Für die Legalisation von Urkunden gelten folgende allgemeine Grundsätze:

- Die ausländischen Urkunden müssen im Original vorgelegt werden; Kopien genügen auch dann nicht, wenn sie beglaubigt sind.

- In den meisten Staaten ist die Legalisation von Urkunden nur möglich, wenn sie zuerst durch das Außenministerium oder andere Behörden des Ausstellerstaates beglaubigt worden sind. Wenn nach Auskunft der deutschen Auslandsvertretung eine Vorbeglaubigung und ggfs. Überbeglaubigung der Urkunden erforderlich ist, so wenden Sie sich bitte unmittelbar an die hierfür zuständige Stelle. Nur in besonderen Ausnahmefällen kann die Auslandsvertretung die Beglaubigung für den Urkundeninhaber einholen; für Angehörige des betreffenden Staates darf sie nach internationalen Grundsätzen generell nicht tätig werden.

- Urkunden, die mit einer automatisierten Unterschrift erstellt wurden, können nur dann legalisiert werden, wenn zunächst entweder die handschriftliche Unterschrift nachgeholt oder das Dokument von der ausstellenden Behörde manuell beglaubigt wurde.

- Der Antrag auf Legalisation von Urkunden muss bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung eingereicht werden.

- Falls der Urkundeninhaber nicht selbst bei der Auslandsvertretung vorsprechen kann, etwa weil er sich in Deutschland aufhält, können Antrag und Urkunde auch übersandt werden. Der Antrag kann auch durch Verwandte oder Bekannte vor Ort eingereicht werden, wenn diese hierzu ordnungsgemäß bevollmächtigt wurden. In allen diesen Fällen sollte dem Antrag eine Kopie des Reisepasses oder eines sonstigen Identitätsnachweises beigelegt werden. Hierdurch können Rückfragen der Auslandsvertretung und damit verbundener Zeitverlust vermieden werden.

- Falls der Postweg nicht zuverlässig genug erscheint, um Antrag und Urkunden an die deutsche Auslandsvertretung zu übersenden, sollte einer der international tätigen, kommerziellen Kurierdienste beauftragt werden. Der amtliche Kurierweg zwischen dem Auswärtigen Amt und seinen Auslandsvertretungen dient ausschließlich der Beförderung der amtlichen Korrespondenz gemäß den Wiener Übereinkommen über diplomatische bzw. konsularische Beziehungen und kann daher von Privatpersonen nicht in Anspruch genommen werden.

- Für die Legalisation werden von den Auslandsvertretungen Gebühren und Auslagen nach dem Auslandskostengesetz erhoben. Die Gebühr beträgt z.Zt. EUR 20,- bis EUR 80,- pro Urkunde. Kann die Legalisation nicht erfolgen, etwa weil sich die Urkunde als falsch erwiesen hat, fällt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 75% an.

Nähere Auskünfte zum Legalisationsverfahren erteilt die deutsche Auslandsvertretung, in deren konsularischem Amtsbezirk die Urkunde ausgestellt worden ist. Bitte beachten Sie, dass es in manchen Staaten keine deutsche Botschaft gibt und der entsprechende Amtsbezirk von einer deutschen Botschaft im Nachbarstaat betreut wird.

Zu Taiwan unterhält die Bundesrepublik Deutschland keine diplomatischen Beziehungen. Es gibt dort jedoch eine inoffizielle Vertretung, das Deutsche Institut Taipeh. Diesem Büro sind Beamte zugeordnet, die auch konsularische Amtshandlungen vornehmen können.

## **V. Prüfung von Urkunden im Rahmen der Amtshilfe**

Nachdem einige Auslandsvertretungen feststellen mussten, dass in ihrem Amtsbezirk die Voraussetzungen für die Legalisation von Urkunden nicht gegeben sind, haben sie mit Billigung des Auswärtigen Amtes die Legalisation bis auf weiteres eingestellt.

Diese Verfahrensänderung betrifft z.Zt. Urkunden aus den folgenden Ländern:

Afghanistan, Äquatorialguinea; Aserbaidshan; Bangladesh; Benin; Côte d'Ivoire; Dominikanische Republik; Dschibuti; Eritrea; Gabun, Gambia; Ghana; Guinea; Guinea-Bissau; Haiti; Indien; Kambodscha; Kamerun; Kenia; Kongo (Demokratische Republik); Kongo (Republik); Laos; Liberia; Mali, Mongolei; Myanmar; Nepal; Niger, Nigeria; Pakistan; Philippinen; Ruanda; Sierra Leone; Sri Lanka; Tadschikistan; Togo; Tschad; Turkmenistan; Uganda; Usbekistan; Vietnam; Zentralafrikanische Republik. Bitte beachten Sie hierzu auch die Merkblätter zu den einzelnen Staaten.

Die dortigen deutschen Konsularbeamten können jedoch teilweise - je nach den lokalen Gegebenheiten - im Rahmen der Amtshilfe für deutsche Behörden bzw. Rechtshilfe für die Gerichte gutachtlich überprüfen, ob der bescheinigte Sachverhalt zutrifft und hierdurch den Inlandsbehörden Entscheidungshilfen geben. Deutsche Behörden oder Gerichte, die Urkunden aus einem der oben genannten Länder benötigen - etwa für die Anmeldung zur Eheschließung oder die Anlegung eines Familienbuchs - können eine solche Überprüfung verlangen. Sie bestehen auf diesem zeit- und kostenaufwendigen Verfahren, wenn Zweifel am Beweiswert der Urkunden oder der Identität des Urkundeninhabers bestehen oder befürchtet wird, dass es sich um unechte oder inhaltlich falsche Urkunden handelt. Der Umstand, dass bei den Überprüfungen hohe Anteile falscher Urkunden festgestellt werden, macht es zum Schutz des Vertrauens in öffentliche Urkunden und die Beweiskraft deutscher Personenstandsregister erforderlich, an diesem Verfahren festzuhalten. Auch in anderen westlichen Staaten werden ausländische Urkunden oftmals nur nach einer entsprechenden Prüfung anerkannt.

Nach den Beobachtungen der Auslandsvertretungen entfaltet die Überprüfung ausländischer Urkunden auch Schutzfunktion für in Deutschland lebende Bürger. Zuweilen erfährt jemand erst im Zusammenhang mit der Überprüfung einer ausländischen Ledigkeitsbescheinigung, dass sein Partner noch im Ausland verheiratet ist. Oder Patienten werden dadurch in Deutschland vor der "Heilbehandlung" durch einen "Arzt" bewahrt, der vorgibt, seine Approbation aufgrund eines Exams an einer in Wahrheit nicht existierenden Hochschule erworben zu haben.

Die Inlandsbehörde, die eine Überprüfung der ausländischen Urkunde wünscht, richtet ein Amtshilfeersuchen an die zuständige deutsche Auslandsvertretung. Dazu muss sie die ausländische Urkunde im Original beifügen, konkrete Fragen stellen oder um Globalüberprüfung ersuchen, und im Verhältnis zur Auslandsvertretung die Übernahme der dabei entstehenden Auslagen zusagen. Die Behörde kann ihrerseits diese Auslagen dem Urkundeninhaber zur Erstattung aufgeben.

Nach den Erfahrungen des Auswärtigen Amtes bitten die Inlandsbehörden normalerweise den Urkundeninhaber, eine Sicherheitsleistung für die zu erwartenden und oftmals beträchtlichen Überprüfungskosten bei ihr zu hinterlegen. Die Auslagen entstehen dadurch, dass die deutschen Aus-

landsvertretungen die gewünschten Überprüfungen nicht ausschließlich mit eigenem Personal durchführen können, sondern sich regelmäßig auch auf die Erkundigungen von Vertrauensanwälten und sonstigen Vertrauenspersonen stützen müssen. Je nach Zeitaufwand der Prüfung sind Auslagen zu erstatten, die sich auf mehrere hundert Euro belaufen können. Einzelheiten dazu finden sich in den Merkblättern der deutschen Auslandsvertretungen. Diese Überprüfungskosten sind stets zu erstatten, wenn sie angefallen sind, auch dann, wenn sich die geprüfte Urkunde als falsch erwiesen hat.

Die eingeholten Auskünfte werden von den Konsularbeamten ausgewertet und in einer abschließenden Stellungnahme zum Überprüfungsergebnis zusammengefasst. Die Urkunden und die Stellungnahme der Auslandsvertretung gehen anschließend der ersuchenden Behörde zu. Um dem Urkundeninhaber die spätere Verwendung seiner Urkunde bei anderen Behörden zu erleichtern und um unnötige weitere Prüfungen zu vermeiden, wird der Urkunde ein entsprechender Hinweis beigefügt.

Die inländischen Behörden können zur Übermittlung ihrer Amtshilfeersuchen an die deutsche Auslandsvertretung den amtlichen Kurierweg des Auswärtigen Amts mitbenutzen. Privatpersonen können diesen Kurierweg hingegen nicht in Anspruch nehmen.

Wegen des großen Geschäftsanfalls in Urkundenangelegenheiten, den geographischen Besonderheiten und bei schwieriger Überprüfungslage ist bei vielen Auslandsvertretungen mit einer Bearbeitungsdauer von mehreren Monaten zu rechnen. Auch hierüber gibt das Merkblatt der Auslandsvertretung genauere Auskunft. Hinzu kommen die nicht zu unterschätzenden Postlaufzeiten: Nach den Erfahrungen der Auslandsvertretungen dauert es oftmals zwei bis drei Wochen, bis ihre Schreiben den inländischen Empfänger erreichen.

Dem Auswärtigen Amt ist bewusst, dass die Überprüfung ausländischer Urkunden wegen der unausweichlich zeitaufwendigen Bearbeitung für die Betroffenen eine erhebliche Belastung bedeuten kann. Alle Auslandsvertretungen sind deswegen angewiesen, die Bearbeitungszeiten möglichst kurz zu halten.

Die Merkblätter der Auslandsvertretungen, in denen die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens erläutert sind, werden regelmäßig aktualisiert; Sie finden sie auf dieser Seite rechts oben. Außerdem sind die Merkblätter teilweise auch auf der jeweiligen Website der Auslandsvertretung veröffentlicht.

Für einige der betroffenen Länder liegen derzeit keine Merkblätter vor, da für diese Länder entweder bislang kein entsprechender Bedarf bestand oder aber eine Urkundenüberprüfung auf Grund der lokalen Verhältnisse in dem jeweiligen Land zurzeit nicht möglich ist. Die inländischen Behörden werden vom Auswärtigen Amt regelmäßig über die Staaten informiert, in denen Urkundenüberprüfungen nicht durchgeführt werden können.

## **VI. Beglaubigung von Übersetzungen**

Von deutschen Behörden und Gerichten wird meist eine Übersetzung von fremdsprachigen Urkunden gefordert. Diese Übersetzung soll nach Möglichkeit von einem öffentlich beeidigten oder anerkannten Übersetzer gefertigt werden.

Ob eine im Ausland gefertigte Übersetzung in Deutschland verwendet werden kann, entscheidet die jeweilige Behörde in eigenem Ermessen.

Übersetzungen gelten als Sachverständigenleistungen, nicht als öffentliche Urkunden. Daher ist das Legalisationsverfahren bzw. das Apostille-Verfahren auf Übersetzungen nicht anwendbar.

Übersetzungen zu fertigen, gehört nicht zu den üblichen Aufgaben einer deutschen Auslandsvertretung. Die Konsularbeamten können jedoch die Richtigkeit und Vollständigkeit einer Übersetzung bestätigen, wenn sie die Landessprache hinreichend beherrschen. Die Auslandsvertretung entscheidet selbst, ob sie diese Dienstleistung anbieten kann oder auf die Dienste der öffentlich beeidigten Übersetzer verweisen muss.

## **VII. Konsularische Urkunden**

Für Urkunden, die von konsularischen oder diplomatischen Vertretungen fremder Staaten in Deutschland ausgestellt worden sind, ist eine Echtheitsbestätigung durch die deutschen Auslandsvertretungen nicht vorgesehen. Auch das Auswärtige Amt kann sich zur Beweiskraft dieser Urkunden nicht äußern, sondern allenfalls bestätigen, dass der Aussteller der Urkunde ordnungsgemäß zur Diplomaten- bzw. Konsularliste angemeldet ist. Diese Bestätigung ist jedoch meist entbehrlich, denn in der Liste der ausländischen Vertretungen in Deutschland sind jeweils auch die Namen des diplomatischen Personals sowie der Leiter der konsularischen Vertretungen aufgeführt.

Falls bei der deutschen Vorlagebehörde Zweifel an der Echtheit einer konsularischen Urkunde bestehen, können diese durch unmittelbare Rückfrage beim Aussteller der Urkunde ausgeräumt werden. Eine Beteiligung des Auswärtigen Amts ist hierfür normalerweise nicht erforderlich.

## VIII. Beschaffung von Personenstandsunterlagen aus dem Ausland

Informationen zu den Möglichkeiten der Beschaffung von Urkunden, notariellen und gerichtlichen Dokumenten etc. aus dem Ausland erhalten Sie über die Internetseite der **zuständigen deutschen Auslandsvertretung**. Falls die zuständige Auslandsvertretung diese Informationen ausnahmsweise nicht online anbietet oder für den Fall, dass Sie darüber hinaus weitere Fragen haben, nehmen Sie bitte direkten Kontakt zur zuständigen deutschen Auslandsvertretung auf.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Beschaffung von **genealogischen Dokumenten** für private Zwecke **nicht** zu den Aufgaben der deutschen Auslandsvertretungen gehört. Es wird insofern empfohlen, sich diesbezüglich an die Deutsche Arbeitsgemeinschaft Genealogischer Verbände, Schlossstr. 12, 50321 Brühl, zu wenden.

Bitte beachten Sie, dass die Beschaffung von Urkunden, notariellen und gerichtlichen Dokumenten etc. durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung nur dann erfolgt, wenn diese nicht auf zumutbare Weise durch Sie selbst oder durch einen privaten örtlichen Dienstleister beschafft werden können und die Auslandsvertretung nach örtlichem Recht in dieser Hinsicht tätig werden darf. Zudem dürfen Urkunden bzw. sonstige Dokumente **nur für deutsche Staatsangehörige** beschafft werden.

Der Antragsteller muss darüber hinaus ein berechtigtes Interesse an der Ausstellung der Urkunde bzw. des Dokumentes nachweisen und in der Lage sein, detaillierte Angaben (vollständige Namen der Beteiligten, Ort, Datum, wenn möglich Registernummer des Personenstandsfalls) zu machen.

Die Beschaffung von Personenstandsunterlagen durch eine deutsche Auslandsvertretung ist eine gebührenpflichtige Amtshandlung. Gebühren (zurzeit 15,- bis 100,- EUR) und Auslagen (z.B. Gebühren der örtlichen Behörden, Portokosten etc.) sind vom Antragsteller zu erstatten.

Das Auswärtige Amt selbst verfügt nicht über Informationen zur Beschaffung von Personenstandsunterlagen aus dem Ausland und kann Ihnen darüber hinaus leider auch nicht bei deren Beschaffung behilflich sein. Auch die Weiterleitung von Schreiben an die zuständige deutsche Auslandsvertretung oder eine ausländische Stelle durch das Auswärtige Amt ist nicht möglich, da der amtliche Kurierweg zwischen dem Auswärtigen Amt und seinen Auslandsvertretungen ausschließlich der Beförderung der amtlichen Korrespondenz gemäß den Wiener Übereinkommen über diplomatische bzw. konsularische Beziehungen dient und Dritten nicht offen steht. Bitte versenden Sie Ihre Anfragen deshalb auf dem regulären Postweg bzw. mit einem privaten Kurierdienst.

Auswärtiges Amt, Stand Februar 2010

Hinweis: Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen des Auswärtigen Amtes zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblatts. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.